24/SN-95/ME
2203/SNME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Mag Peyer

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 W i e n

GESETZENTWURF
Zl. 95 -GE/19 95
Datum: 11. JAN. 1996
Verteilt 11.1.96

PW/ET - DVR: 0487864

Zl. 297/95

Wien, am 8. Januar 1996

Betrifft: Entwurf eines Führerscheingesetzes
Zl. 167.650/6-I/6-95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag übermittelt im Nachhang zu seiner Stellungnahme vom 30.11.1995 die irrtümlich nicht angeschlossenen Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter WRABETZ
Generalsekretär

Beilagen

Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG, 1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13, TEL. 0222-5351275, FAX 0222-5351275/13

www.parlament.gv.at

H A S L I N G E R - N A G E L E - P A R T N E R

RECHTSANWÄLTE

DR. WALTER HASLINGER
DR. NORBERT NAGELE
DR. KLAUS H. LINDER
DR. CHRISTO [illegible]
MAG. THOMAS KURZ
MAG. WILHELM [illegible]

Herrn

Dr. Thomas Mader
Rechtsanwalt

Rauhensteingasse 1
1010 W i e n

27. November 1995
L/hb/612-95

MIT TELEFAX

Betrifft: Entwurf eines Führerscheingesetzes

Sehr geehrter Herr Kollege!

Unter Bezugnahme auf das von unserem Mag. Lux mit Ihnen geführte Telefonat darf ich Ihnen - wie angekündigt - lediglich eine kurze, stichpunktartige Stellungnahme zum Entwurf eines Führerscheingesetzes übermitteln:

Die Herausnahme der das Führerscheinwesen an sich betreffenden Bestimmungen aus dem KFG und deren Zusammenfassung in einem eigenen Führerscheingesetz ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der Entwurf ist jedoch in einigen Punkten gründlich zu überdenken:

1. Die Einführung des "Mehrfachtäter-Punktesystems" erfordert naturgemäß ein zentrales Führerscheinregister.

   Zumindest befremdlich sind in diesem Zusammenhang die Regelungen im jeweiligen Abs 6 der §§ 16 und 17, wonach die Behörden alle Unterlagen bzw. Aufzeichnungen über einen Führerscheinbesitzer spätestens bei Erreichen des 95. Lebensjahres des Betroffenen zu vernichten bzw. zu löschen haben.

4020 LINZ, LANDS-RASSE 2, TELEFON (0732) 78 43 31-1, FAX [illegible]

Weder aus den Materialien noch aus dem Regelungszusammenhang ist erklärlich, welche Motive damit verfolgt werden.

Nachdem gemäß § 29 Abs 3 des Entwurfs die Personenstandsbehörden dem örtlichen Führerscheinregister ohnedies Todesfälle von Personen über 16 Jahren zu melden haben, kann der Grund nicht in der Vermeidung überflüssigem Daten- bzw. Aktenmaterials liegen.

Nachdem - zu Recht - eine allgemeine Altersgrenze mit der Vermutung, daß bei deren Überschreitung etwa die körperliche Eignung wegfällt, fehlt, führt die Regelung lediglich dazu, daß Lenkberechtigte über 95 Jahre aus dem Mehrfachtäter-Punktesystem herausfallen.

Dieser Vertrauensvorschuß ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

2. Auch die Gewichtung der einzelnen Delikte ist teilweise nicht nachvollziehbar.

In § 27 Abs 1 Zif 2 wird die Übertretung des Nichtbeachtens des Verbotszeichens "Einfahrt verboten" mit einem Punkt belegt.

Es ist nicht zu sehen, wieso etwa der Verstoß gegen ein allgemeines Fahrverbot etc. - was kaum weniger gefährlich ist - diesbezüglich folgenlos bleiben soll.

Daß der Verstoß gegen die im Führerschein eingetragene Auflage des Mitführens einer Ersatzbrille (diese in den Erläuterungen zu § 5 beispielsweise angeführte Auflage war früher üblich, aber gesetzwidrig, dann legalisiert und ist seit der 30. KDV-Novelle gestrichen) auf einer Stufe mit der Nichtbeachtung des Zeichens Rot/Gelb stehen soll, ist nicht begründbar.

3. Das System der Punktevergabe ist mit der Verordnungsermächtigung des § 49 a VStG abzustimmen, da sich der Charakter eines Anonymverfügungsdelikts und der eines "Punktedelikts" schon im Hinblick auf unterschiedliche Verordnungspraxis nicht miteinander vereinbaren lassen.

4. Die in § 27 Abs 4 des Entwurfs verankerte Möglichkeit des Strafrichters, bei Bedarf selbst Punkte zu verteilen, ist verfassungsrechtlich bedenklich:

Wenn schon das Prinzip der Gewaltentrennung offen durchbrochen werden soll, so ist doch die Möglichkeit, aus Gründen der Generalprävention die *Maßnahme* der Anhebung des Punktekontos durch Vergabe von Extrapunkten nach richterlichem Ermessen sachlich kaum zu rechtfertigen.

Weder hält die bloße Anhebung des Punktestandes im zentralen Führerscheinregister den Täter von der Straße ab, noch ist einsichtig, daß die Anhebung seines Punktestandes aus generalpräventiver Rücksicht erfolgen können soll.

5. Im Entwurf liegt auch die Gefahr neuer Pfründe:

Nachdem die verpflichtenden wie auch die freiwilligen Nachschulungen - wie zu befürchten ist - kaum von den Behörden, sondern von gewinnorientierten Unternehmungen durchgeführt werden (wofür in § 38 Abs 4 Z 1 des Entwurfs auch gleich Vorsorge getroffen wird), ist hier eine erhebliche Belastung der betroffenen Lenker angelegt.

Als begleitende Maßnahme für die Fremdvergabe derartiger Nachschulungen ist daher jedenfalls ein Preiskontrollsystem vorzusehen.

6. Die Berücksichtigung von Verhalten, das im Ausland gesetzt wurde, bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit ist ungeachtet der diesbezüglich bestehenden Judikatur bedenklich.

Es ist dem Betroffenen oftmals (vor allem aus wirtschaftlichen Überlegungen) kaum zumutbar, gegen im Ausland ergangene Strafbescheide ein Rechtsmittel zu erheben.

Durch die im Entwurf angedrohten, ins Inland reichenden Wirkungen ist der Betroffene gezwungen, auch in den Fällen, in denen eine Berufung unwirtschaftlich ist, den ausländischen Rechtszug zu beschreiten.

Die hier nur kursorisch aufgezeigten Schwachpunkte des Entwurfs sind für sich alleine betrachtet geeignet, den Entwurf als prinzipiell ungeeignet zu beurteilen, sodaß sich ein Eingehen auf die einzelnen Detailprobleme (vor allem im Zusammenhang mit dem Deliktskatalog sowie dem Modus der Punktelöschung) vorerst erübrigt.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Dr. Norbert Wagele

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Telefon (0 316) 83 02 90, Telefax (0 316) 82 97 30

G. Zl.: 510/95
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
eing. 24. NOV. 1995
.....fach, mit.....Beilagen

Ref. Dr. Maderegald. PS
23.11.1995

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1011 Wien

Betr.: Zl 297/95
Stellungnahme zum Entwurf eines Führerscheingesetzes

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gibt zu dem ihm zugemittelten Entwurf eines Führerscheingesetzes nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

1.)
Wenn es auch grundsätzlich zu begrüßen ist, daß der Gesetzgeber den Versuch unternimmt, einzelne Rechtsmaterien zusammenzufassen und für bestimmte Bereiche eigene Gesetze zu schaffen, so müssen im vorliegenden Fall doch gewisse Zweifel zu dieser Vorgangsweise angemeldet werden. Der Grund hiefür ist insbesondere darin gelegen, daß der Gesetzgeber sich jedenfalls nicht entschließen konnte, sämtliche mit der Führerscheingesetzgebung zusammenhängenden Vorschriften im nunmehr vorliegenden Entwurf zusammenzufassen. Ganz abgesehen davon, daß das Führerscheingesetz ohne Zuhilfenahme des Kraftfahrgesetzes nicht verständlich ist, konnte sich der Gesetzgeber auch nicht dazu verstehen, beispielsweise die Ausbildungsvorschriften über Übungsfahrten und Ausbildungsfahrten gemäß § 122 ff KFG in das Gesetz einzuarbeiten, verweist aber mehrfach auf diese Bestimmungen.

www.parlament.gv.at

Durch die ersatzlose Herausnahme der in § 45 Abs 2 FSG zitierten Bestimmungen aus dem Kraftfahrgesetz - es fallen rund 20 Paragraphen heraus - wird auch das Kraftfahrgesetz, welches im Hinblick auf die ständigen Novellen ohnehin ein zweifelhaftes Schicksal erleidet, noch unübersichtlicher. Die Sinnhaftigkeit der Vorgangsweise des Gesetzgebers muß daher im Lichte der oben dargestellten Überlegungen durchaus in Zweifel gezogen werden.

2.)
Im übrigen fällt auf, daß der Gesetzgeber trotz Aufnahme durchaus völlig neuer Bestimmungen in das Führerscheingesetz wieder ein berechtigtes Anliegen, welches insbesondere der Sicherheit des Verkehrs dient, nicht aufgegriffen hat. Hiebei handelt es sich um die Kontrolle der Verkehrszuverlässigkeit bzw. Fahrtüchtigkeit älterer Menschen. Naturgemäß besteht nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen sehr wohl die Möglichkeit einer derartigen Kontrolle bzw. Überprüfung, jedoch nur aus gegebenem Anlaß. Dies bedeutet nichts anderes, als daß die generelle Fahrtüchtigkeit älterer Menschen nur dann beispielsweise einer medizinischen Kontrolle unterzogen werden kann, wenn es hiefür einen Anlaßfall, beispielsweise einen Unfall mit Sach- oder Personenschaden gibt.

Bei dieser Kritik wird nicht übersehen, daß die institutionalisierte Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit ab dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze naturgemäß mit gewissen Kosten und einem entsprechenden Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Es müßte jedoch ein leichtes sein, diese Kosten auf die betroffenen Personen adäquat zu überwälzen.

3.)
Gemäß § 4 Abs 3 FSG sind im Rahmen des Probeführerscheines von der Behörde Nachschulungen anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 5) begeht oder gegen die Bestimmung des Abs 7 ebenfalls § 4 FSG verstößt. Hiebei mangelt es in einer für die Rechtssicherheit erforderlichen Klarheit, ob es zur Anordnung von Nachschu-

lungen schon dann kommen kann bzw. muß, wenn die Verstöße des Probeführerscheinbesitzers nicht mit einem Kraftfahrzeug sondern beispielsweise mit einem Fahrrad oder als Fußgänger begangen werden. So ist naturgemäß denkbar, daß die in § 4 Abs 5 Zi 1 genannten Übertretungen teilweise auch mit Fahrrädern begangen werden können.

4.)
Ausdrücklich zu begrüßen ist die Einführung einer Unterklasse der Klasse C, wonach eine Lenkberechtigung künftig für Kraftwagen der Klasse C mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7,5 t ausgestellt werden kann, ohne daß hiezu (vermutlich) eine so weitgehende und kostenintensive Ausbildung erforderlich sein wird, um LKW's der Klasse C uneingeschränkt lenken zu können. Mit Recht führt der Gesetzgeber in den erläuternden Bemerkungen hiezu an, daß in den letzten Jahren Fahrzeugkategorien bis 7,5 t (schwere Caravans oder Bootsanhänger) immer häufiger zugelassen werden.

4.)
In § 7 FSG wird was die Frage der strafbaren Handlungen, welche für die Tatbestandsmäßigkeit der Verkehrszuverlässigkeit heranzuziehen sind, betrifft erstmals der Begriff "wiederholt begangen" eingeführt. Dieser Begriff war im bisherigen § 66 KFG nicht enthalten. Hiezu wird die Auffassung vertreten, daß § 7 Abs 7 FSG insoferne zu weitgehend ist, als bei der Beurteilung ob eine strafbare Handlung wiederholt begangen wurde, vorher begangene und auch getilgte Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen sind, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit verwendet wurden. Es muß entschieden der Auffassung des Gesetzgebers widersprochen werden, wonach aus bereits getilgten Handlungen Rechtsfolgen abgeleitet werden.

5.)
Fraglich ist, inwieweit es sinnvoll ist dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eine Verordnungsermächtigung gemäß § 8 Abs 3 FSG einzuräumen, wonach sogar festzusetzen ist, unter welchen Bedingungen Personen, bei denen bestimmte Leiden oder Gebrechen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben. Hier wird offensichtlich der untaugliche Versuch gemacht, aus dem Vorliegen bestimmter Krankheiten, welche diagnostisch zu definieren sind, Vor- oder Nachteile für den Bewerber um eine Lenkberechtigung zu statuieren. Hiebei wird offensichtlich nicht in Betracht gezogen, daß Krankheitsbilder derselben Art zweifellos eine äußerst verschiedene Symptomatik aufweisen können, die einmal das bestimmte Leiden oder Gebrechen darin hindert, eine Lenkberechtigung zu erlangen, das andere Mal eben nicht.

6.)
Gemäß § 24 Abs 3 FSG ist sanktioniert, daß der Besitzer einer Lenkberechtigung einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, die Gutachten gemäß § 23 Abs 4 beizubringen, keine Folge leistet. Demgegenüber kann im § 23 Abs 4 nicht erkannt werden, daß dort von Gutachten auch nur andeutungsweise die Rede ist.

7.)
Entschieden zu kritisieren ist § 26 Abs 4, wonach die Punkte bei rechtskräftiger Entziehung der Lenkerberechtigung gelöscht werden, es sei denn, die Erziehung erfolgte gemäß Abs 2 aufgrund der Nichtbefolgung behördlicher Anweisungen. Tatsächlich ist gemäß § 26 Abs 2 FSG die Möglichkeit der Anordnung behördlicher Nachschulungen gegeben, wenn der Lenker eine Punkteanzahl von acht Punkten erreicht. Wird ihm sodann aufgrund der Nichtbefolgung dieser Anordnung der Führerschein entzogen, ist es umsomehr erforderlich, daß die Punkte gelöscht werden, da sämtliche anderen Regelungen dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen könnten.

Insgesamt kann dem vorliegenden Gesetzesentwurf überwiegend zugestimmt werden, dies allerdings mit der Maßgabe, daß der Versuch vervollständigt wird, tatsächlich sämtliche auf den Führerschein bezughabende Bestimmungen in das Gesetz einzuarbeiten.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer:
am 20.11.1995

Der Vizepräsident:

(Dr. Reiner Gottinger)

Der Referent: Dr. Hans Radl

Zl. 297/95

VORARLBERGER RECHTSANWALTSKAMMER

6800 Feldkirch, Vorstadt 26, Telefon 05522/71122, Telefax 05522/31345

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 27. NOV. 1995
.....fach, mit.....Beilagen

Ref. Dr. Mader

Feldkirch, am 24.11.1995
ch

Betrifft: **Führerscheingesetz, Entwurf, Stellungnahme**
Bezug: **Zl. 297/95 vom 30.10.1995**

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Als Referent für öffentliches Recht der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer nehme ich zum übermittelten Entwurf eines Führerscheingesetzes wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Die Herauslösung der führerscheinbezogenen Bestimmungen aus dem KFG 1967 und die Schaffung eines eigenen FSG wird trotz des Umstandes, daß dadurch die österr. Gesetzesflut um ein weiteres Exemplar vergrößert wird, begrüßt, weil hiedurch die Rechtslage für den Bürger zugänglicher und übersichtlicher wird.

2. Wegen Zeitmangels kann im folgenden nur zu einzelnen Schwerpunkten Stellung genommen werden:

a) Die EU-richtlinienbedingte Vereinheitlichung des Führerscheins, insbesondere die gegenseitige Anerkennung und die Anwendung innerstaatlichen Rechts auf alle Ausländer mit Hauptwohnsitz in Österreich wird begrüßt.

www.parlament.gv.at

Bankverbindung: Sparkasse Feldkirch 0000-015776, 0000-025742 (Versorgungseinrichtung), 0000-036244 (Ausbildung)

VORARLBERGER RECHTSANWALTSKAMMER
6800 Feldkirch, Vorstadt 26, Telefon 05522/71122, Telefax 05522/31345

b) Im Interesse einer Entlastung der staatlichen Behörden soll - ähnlich wie zu der derzeit diskutierten Privatisierung der KFZ-Zulassung - zumindest die Privatisierung der Führerscheinprüfung durch ermächtigte Organisationen, wenn nicht die gesamte Führerscheinerteilung gründlich geprüft werden. Autorisierte hauptamtliche Prüfer mit fundierter Ausbildung würden die oft willkürliche Beurteilung und unterschiedlichen Durchfallsquoten im selben Prüfungsbereich reduzieren.

c) Ebenso wären die Untersuchungen über die körperliche und geistige Eignung wegen der Überlastung der Amtsärzte noch mehr auf private Basis zu verlegen.

d) Bei der Führerscheinprüfung sollte der Schwerpunkt weg vom theoretischen Wissen und mehr auf die Fahrpraxis verlegt werden.

e) Grundsätzlich scheint die Einführung eines „Punkte-Führerscheines" für die Hebung der Verkehrssicherheit sinnvoll. Die damit zwangsläufig verbundene Schematisierung widerspricht allerdings einem fundamentalen Grundsatz des österr. Strafrechtes, weil das konkrete Verhalten und der Grad des Verschuldens des Betroffenen zu wenig beachtet wird. Dies gilt um so mehr, als der Führerscheinentzug von den meisten Bürgern als Strafe und nicht als Sicherungsmaßnahme empfunden wird. Es sollte daher überlegt werden, das Fahrverbot - ausgenommen bei mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder fachlicher Befähigung - den Strafgerichten oder Strafbehörden als Nebenstrafe vorzubehalten. Dadurch würde dem Betroffenen ein besserer Rechtsschutz durch die aufschiebende Wirkung einer Berufung und das Verbot der „reformatio in peius" gegeben.

f) Das Amtshaftungsgesetz ist bei der derzeit restriktiven Anwendungspraxis nicht geeignet, einem durch zu Unrecht erfolgten Führerscheinentzug geschädigten Bürger zu seinem Recht zu verhelfen. Dem Betroffenen sollte daher, im FSG, wie in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland eine angemessene näher festzulegende Entschädigung zugesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Wolfgang Blum)

www.parlament.gv.at

Bankverbindung: Sparkasse Feldkirch 0000-015776, 0000-025742 (Versorgungseinrichtung), 0000-036244 (Ausbildung)